

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 12/97

## BESCHLUSS

vom

25. September 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter  
Stodolkowitz, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 25. September 1997  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das  
Urteil des 30. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts München mit dem Sitz  
in Augsburg vom 28. Oktober 1996  
wird nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten der Revi-  
sion zu tragen.

Der Streitwert für das Revisionsver-  
fahren wird auf 220.400 DM festge-  
setzt.

#### G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und  
die Revision im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht hat richtig erkannt, daß der Ver-  
trag vom 13. Januar 1972 weder nach § 306 BGB nichtig noch

- 3 -

dessen Erfüllung der Übergeberin von Anfang an unmöglich war.

Nachträgliche Unmöglichkeit trat nicht schon mit der Entscheidung des Landratsamts vom 6. April 1972 ein, weil damals eine Änderung des Bebauungsplans noch möglich erschien, sondern erst mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 15. Juli 1985, der die Durchführung eines Änderungsverfahrens ablehnte. In den Tatsacheninstanzen ist nicht vorgebracht, daß der Kläger seine Mutter aufgefordert hat, den am 19. Dezember 1972 zurückgezogenen Änderungsantrag erneut zu stellen. Die Revision rügt keinen Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 139 ZPO; Anhaltspunkte für einen solchen Verfahrensfehler sind auch nicht ersichtlich. Daher hat die Übergeberin die eingetretene Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Als die Mutter das Grundstück an die Geschwister des Klägers veräußerte, war die Erfüllung des Vertrages infolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Juli 1985 schon unmöglich geworden.

Brandes

Zugehör

Stodolkowitz

Ganter

Fischer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

